

Gemäß § 1 und §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, in der zurzeit geltenden Fassung, schließen

der
Kreis Düren,
dieser vertreten durch den Landrat, Herrn Wolfgang Spelthahn,

und

die
Stadt Eschweiler,
diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rudolf Bertram,

folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zuständigkeit als Untere Bauaufsichtsbehörde
für die Genehmigung von Bauvorhaben im
Interkommunalen Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“**

Präambel

Die Stadt Eschweiler und die Gemeinde Inden haben ein Interkommunales Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ ausgewiesen.

Das Interkommunale Industriegebiet „Inden/ Eschweiler – Am Grachtweg“ erstreckt sich über die Gemeindegrenzen der beiden genannten Gebietskörperschaften hinweg. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zur Regelung der (örtlichen) Zuständigkeit als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Genehmigung von Bauvorhaben innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen erfolgt durch die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde.

§ 2

Bei grenzüberschreitenden Bauvorhaben richtet sich die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde danach, in welcher Kommune sich der größere Teil der geplanten baulichen Anlage befindet. Die nicht genehmigende Bauaufsichtsbehörde muss dem Bauvorhaben ihrerseits zustimmen.

Die Gebühren bis zur Fertigstellung werden entsprechend den überbauten Flächenanteilen aufgeteilt.

§ 3

Die Überwachung der nach § 2 genehmigten baulichen Anlagen nebst erforderlichen nachträglichen Anordnungen sowie der Gebührenerhebung fällt in die Zuständigkeit der die Baugenehmigung erteilenden Behörde.

§ 4

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln für den Kreis Düren sowie StädteRegionsrat der StädteRegion Aachen für die Stadt Eschweiler) und anschließender Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsblatt der jeweiligen Aufsichtsbehörde am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Düren, den

Eschweiler, den

Steins,
(LKVer_mD, Technischer Dezernent)

Gödde,
(Erster und Technischer Beigeordneter)